

Reg. IV, 11 wurde offenbar nachträglich wegen der inhaltlichen Ähnlichkeit mit Reg. II, 45 entweder vom Autor oder vom Schreiber mit einbezogen⁹⁶).

Die Vita Gregorii VII Pauls von Bernried weist noch deutlichere Spuren der Abhängigkeit von der Schlettstädter Sammlung auf. Die Vita enthält JL 4933, den Papstbrief an Bischof Otto von Konstanz, der das erste Kapitel des Bernoldischen Apologeticus ausmacht, und anschließend bietet die Vita die drei Briefe des Schlettstädter Codex und gibt dabei nicht nur wie die Chronik Hugos von Flavigny die Bernoldische Rubrik zu Reg. II, 45 wieder, sondern auch eine Version der Bernoldischen Rubrik zum zweiten Brief der Sammlung, JL 4971: *Hic clero et populo demandat ne inobedienti episcopo obediant*⁹⁷). Unmittelbar im Anschluß an die auch in der Schlettstädter Sammlung erhaltenen gregorianischen Briefe zitiert Paul von Bernried zwei weitere Papstbriefe, Reg. II, 11 und JL 4902, die er mit den Rubriken *Item ad laicos pro exquirendis superioribus statutis* und *Ut nullus obediat episcopis praefata statuta contemnentibus* versieht⁹⁸). Diese Titel stimmen offenkundig überein mit Pauls Rubriken zu den früheren Papstbriefen und deshalb auch mit Bernold, den Paul in seinen früheren Rubriken nachahmte. Solche Entsprechungen legen die Vermutung nahe, daß Paul von Bernried diese letzten beiden genau wie die vorangehenden Briefe der gregorianischen Briefsammlung Bernolds entnommen hat, und zwar der vollständigen Briefsammlung, von der wegen der Lücke im Schlettstädter Codex nur der erste Teil erhalten ist.

⁹⁶) Z. B. Der berühmte Bußbrief Heinrichs IV. 1073 an Gregor VII. (Reg. I, 29a) findet sich in Berlin Hs. Phill. 1870 auf einem gesonderten kleinen Pergamentblatt, das in den Quaternio zwischen fol. 103^v und 104^r eingebunden ist mit der Inskription: *Textus autem epistolę iste est*. Die Berliner Hs. Phill. 1870 hat überhaupt viel mehr den Charakter eines Entwurfs, als dies aus der Pertzschen Ausgabe hervorgeht: eine Anzahl der in der Chronik zitierten Briefe und auch viele vom Autor vorgetragene Meinungen und auctoritates sind spätere Ergänzungen, die gemeinhin in einer kleineren Form der Haupttexthand angebracht sind.

⁹⁷) Vita Gregorii VII c. 36 (JL 4933), 37 (JL 4970), 38 (JL 4971), 39 (Reg. II, 45). Der Wortlaut der Rubrik von JL 4971 ist der oben wiedergegebene; die von Gretser herangezogene Wiener Hs. schreibt *Hic-obediant*, Watterichs Veränderung zu *Hinc* ist bloße Konjekture. Vgl. Schlettstadt 13 fol. 41^v: *Ne populus obediat episcopo praefata contemnenti statuta*.

⁹⁸) Vita c. 40f. Wiedergegeben ist hier der Wortlaut in der ältesten Hs. (Heiligenkreuz 12), von dem Gretser S. 57ff. und Watterich S. 495f. abweichen. Die Rubrik zu Reg. II, 11 entspricht also weitgehend der oben zitierten zu Reg. II, 45, während die Rubrik zu JL 4902 an die Schlettstädter Formulierung zu JL 4971 erinnert: *Ne populus obediat episcopo praefata contemnenti statuta*.